



Einwohnergemeinde Gelterkinden

Bauabteilung

Telefon: 061 985 22 55

Fax: 061 985 22 51

E-Mail: bau@gelterkinden.ch

Aufgrabungsgesuch Gemeindestrassen

Gesuchsteller/Rechnung:	
Strasse, Ort:	
Telefon, Natel:	
E-Mail:	
Bauherrschaft:	
Strasse, Ort:	
Bauleitung:	
Unternehmer Grabarbeiten:	
Objektbeschrieb:	
Aufgrabung in Strasse:	
Baubeginn:	
Voraussichtliches Bauende:	
Aufgrabung in Laufmeter m ¹ :	

Einschränkung für Verkehr, Fussgänger

Ja

Nein

Datum: _____

Der/Die Gesuchsteller/in

Beilagen:

Koordinationsplan Werkleitungen

BEWILLIGUNG:

Die Zustimmung zur Ausführung der Grabarbeiten (gemäss Situationsplan) wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten Auflagen erteilt.

Gelterkinden, _____

**Einwohnergemeinde Gelterkinden
Bauabteilung**

Verteiler:

– Gesuchsteller

–

Beilage:

– Ausführungsrichtlinie für Aufgrabungen in Gemeindestrassen

– Rechnung

Postadresse: Gemeindeverwaltung
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
E-Mail: bau@gelterkinden.ch
Öffnungszeiten: www.gelterkinden.ch

Die Aufgrabung wird, gestützt aus § 26 des Strassengesetzes, mit folgenden Auflagen bewilligt:

1. Als integrierende Bestandteile gelten:
 - Eidg. Verordnung über die Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
 - Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
 - Normen der SNV/VSS und der SIA
2. Wir bitten Sie, die Strassenaufbrüche mit den diversen Unternehmen (EBL, Swisscom, Kanalisation) vorgängig zu koordinieren, so können unnötige Strassenaufbrüche vermieden werden. Es liegt im Sinne der Gemeinde, dass die Strassen so wenig wie möglich aufgegraben werden.
3. Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten und eine Fahrspur von mindestens 3.00 m offen zu halten. Wo nötig, ist der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage zu regeln. Die Fahrbahn muss nach Arbeitsschluss wieder befahrbar sein. Verunreinigte Fahrbahnen sind gleichentags vor Feierabend zu reinigen. Muss eine Strasse kurzfristig gesperrt werden, ist die betroffene Anwohnerschaft durch die Gesuchsteller zu informieren. Am Dienstag muss die Strasse wegen der Kehrriechtabfuhr für den Verkehr offen sein. Notfalls muss der Oberbaselbieter Abfallverband „OBAV“ (061 973 03 03) informiert werden.
4. Vor Baubeginn sind die vorhandenen Werkleitungen bei den entsprechenden Werken zu erheben:

Grundbuchgeometer:	Jermann AG, Sissach	061 976 97 97
Elektrizität:	Elektra Baselland, 4410 Liestal	061 926 11 11
Telefon:	Swisscom, Basel	061 285 63 36
Wasser/Kanalisation:	GRG Ingenieure AG, Gelterkinden	061 985 89 89
Kabelfernsehen:	EBL Telecom	061 926 16 16
Leitungskataster:	GRG Ingenieure AG, Gelterkinden	061 985 89 89
5. Die Werkleitungen sind vor den Eindeckarbeiten den entspr. Werken zur Einmessung zu melden.
6. Bauliches:

Ausführung gemäss den Ausführungsrichtlinien für Aufgrabungen in Gemeindestrassen.
7. Haftung:
 - Ersetzen von Marksteinen/Grenzbolzen, welche im Zusammenhang mit Grabarbeiten entfernt wurden, gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
 - Die Garantiefrist (Rügefrist) für den Unterbau und den Belag gegenüber der Gemeinde beträgt fünf Jahre.
 - Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Aufgrabung entstanden sind, haftet der Gesuchsteller, bzw. die zuständige Unternehmung.
8. Gebühren (GRB Nr. 336 vom 30. Juni 2014):

Für Bewilligungen zur Verlegung von Werkleitungen in Gemeindestrassen werden folgende Gebühren erhoben:

• Grundgebühr 1 pro Gesuch	CHF	120.--
• und pro angefangenen Laufmeter (m ¹) in Längs- und/oder Querrichtung	CHF	25.--
• Grundgebühr 2 für Aufgrabung ohne Bewilligung	CHF	100.--

Die Grundgebühr 1 ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie der Kanton entrichten keine Gebühren.